

FÜR DIE PRAXIS

Arbeitshilfe Personalbemessung in der Ganztagsförderung



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangssituation	3
1.2	Zielgruppe der Arbeitshilfe	3
2	Anforderungen an die Ganztagsförderung	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Fachliche Grundlagen	4
2.2.1	Beteiligung und Beschwerde	4
2.2.2	Kinderschutzkonzept	5
2.2.3	Gewaltschutzkonzept	5
3	Umsetzungsformen der Ganztagsförderung	6
3.1	Horte/Horte an der Schule	6
3.2	Betreuungsangebote nach § 8b SchG	6
3.3	Ganztagsbetrieb an Ganztagschulen nach § 4a SchG	6
3.4	Kombinierte Einrichtungsformen	7
3.4.1	Ganztagschule und Betreuungsangebot	7
3.4.2	Hort/Hort an der Schule und Betreuungsangebot	7
4	Personalbedarf	8
4.1	Grundsätze der Personalbemessung	8
4.2	Hort/Hort an der Schule (Beispiel 1)	9
4.3	Betreuungsangebote nach § 8b SchG (Beispiel 2)	10
4.4	Ganztagsbetrieb an Ganztagschulen nach § 4a SchG (Beispiel 3)	12
4.5	Ganztagschule und Betreuungsangebot (Beispiel 4)	14
4.6	Hort und Betreuungsangebot (Beispiel 5)	16
4.7	Ferienangebote	17
4.7.1	Ferienangebote mit vorhandenem Beschäftigungsumfang des Personals	17
4.7.2	Ferienangebote mit erweitertem Beschäftigungsumfang des Personals	18
4.7.3	Ferienangebote mit zusätzlich eingestelltem Personal	19
4.8	Personalbedarf im Jahresverlauf	19
5	Beispielhafte Kostenrechnung	20
5.1	Ausgangsannahmen für die Berechnungsbeispiele	20
5.2	Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 2	21
5.3	Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 4	21
5.4	Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 5	21
	Impressum	23

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Die Träger der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg sind seit vielen Jahren in der Schulkindbetreuung bzw. Ganztagsförderung tätig. Dies betrifft zum einen Horte und Horte an der Schule, zum anderen Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft (§ 8b SchG). Darüber hinaus sind die Träger der Liga im Auftrag der kommunalen Schulträger an Ganztagsgrundschulen (§ 4a SchG) tätig, wo sie pädagogisches Personal für den Ganztagsbetrieb stellen.

Die Zahl der Kinder in der Ganztagsbetreuung/-förderung ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Zwischenzeitlich nehmen rund drei Viertel der Grundschul Kinder in Baden-Württemberg ein Betreuungsangebot über die eigentliche Unterrichtszeit hinaus wahr. Gleichzeitig ist der zeitliche Umfang der Betreuung pro Woche in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen und wird dies absehbar noch weiter tun. Weitere Dynamik wird von dem ab 1. August 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung (→ Rechtsgrundlagen, S. 4) erwartet. Dieser trägt schon jetzt dazu bei, dass die Kommunen einen weiteren Ausbau ihrer Ganztagsangebote planen und dabei auch an die freien Träger der Kinder und Jugendhilfe herantreten.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat deshalb die folgenden fachlichen Empfehlungen erarbeitet, die ihre Träger in der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen soll. Ausgehend von den rechtlichen und fachlichen Grundlagen (→ Anforderungen an die Ganztagsförderung, S. 4) der verschiedenen Formen der Ganztagsförderung (→ Umsetzungsformen der Ganztagsförderung, S. 6) wird der Personalbedarf anhand von Modellannahmen erläutert (→ Personalbedarf, S. 8). Ergänzend wurden für typische Umsetzungsformen beispielhaft Kostenberechnungen (→ Beispielhafte Kostenrechnung, S. 20) vorgenommen.

1.2 Zielgruppe der Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Träger der Liga der freien Wohlfahrtspflege, die bereits Leistungen im Rahmen der Ganztagsförderung anbieten oder vorhaben, in dieses Handlungsfeld einzusteigen. Sie soll dazu dienen, die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen zu bestimmen und Orientierung bei der Kalkulation dieser Leistungen bieten.

Darüber hinaus richtet sie sich an die Kostenträger dieser Angebote, um ihnen die relevanten Aspekte bei der Planung und Weiterentwicklung der Ganztagsförderung zu verdeutlichen.

2 Anforderungen an die Ganztagsförderung

2.1 Rechtsgrundlagen

Das am 7. September 2021 vom Bundestag beschlossene Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) definiert für Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung. Hierzu wird § 24 Abs. 4 SGB VIII mit Wirkung zum 1. August 2026 wie folgt geändert:

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Begriff der Förderung wird in § 22 Abs. 3 SGB VIII wie folgt definiert:

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Aus diesen rechtlichen Grundlagen ergeben sich unmittelbar Konsequenzen für die personelle Ausstattung und die fachliche Qualität der Einrichtungen der Ganztagsförderung.

2.2 Fachliche Grundlagen

Da der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im SGB VIII normiert wird und sich die Kinder dort über den Tag aufhalten, sollten Konzepte für Beteiligung und Beschwerde, Schutzkonzepte und insbesondere ein Gewaltschutzkonzept vorliegen. Ziel ist es, präventiv den Kinderschutz sicherzustellen. Dazu ist es erforderlich, in der Konzeption Beteiligungsformen, Beschwerdemanagement, ein Kinderschutzkonzept und ein Gewaltschutzkonzept aufzunehmen und zu beschreiben.

2.2.1 Beteiligung und Beschwerde

Da es sich bei der Ganztagesförderung um Einrichtungen handelt, in denen Kinder einen erheblichen Teil ihres Tages verbringen, ist ein Beteiligungskonzept notwendig und nach § 4 LKJHG auch geboten. In diesem wird beschrieben, wie und bei welchen Themen Beteiligung geschieht. Die Beteiligung muss strukturell und verbindlich verankert sein, um sicherzustellen, dass die Kinder verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten haben. Das Konzept hält auch fest, wer für welche Prozesse zuständig ist und wer Ansprechpartner:innen für die Kinder sind.

Beschwerdeverfahren müssen in einer Einrichtung der Ganztagsförderung beschrieben sein und beinhalten die Beschwerdemöglichkeiten, den Umgang mit der Beschwerde von der Aufnahme bis zur Bearbeitung, die zeitlichen Abläufe von Eingang bis zu einer Entscheidung und die Haltung zu Beschwerden. Dabei geht es darum, die jungen Menschen und ihre Eltern ernst zu nehmen und einen transparenten und offenen Umgang mit Beschwerden zu pflegen. Ausdrücklich erwünscht ist auch die Beschreibung des Zuganges zu externen Beschwerdestellen¹ außerhalb der Einrichtung (vgl. § 6 LKJHG).

Beteiligung und der Umgang mit Beschwerden sind unterschiedliche Verfahren. Beide sind notwendige Grundlagen für eine Einrichtung der Ganztagesförderung.

2.2.2 Kinderschutzkonzept

Mit dem örtlichen Jugendamt sollte eine Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII geschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn der Träger weitere Leistungen nach dem SGB VIII erbringt. Die Vereinbarung beschreibt, wie im Rahmen des Kinderschutzverfahrens die Einrichtung zu einer Gefährdungseinschätzung zu kommt (ggf. unter Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) und wie die Kontaktaufnahme und Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt – möglichst unter Einbindung der Sorgeberechtigten – erfolgt. Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte müssen durch eine entsprechende Qualifizierung zur Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes befähigt werden.

2.2.3 Gewaltschutzkonzept

Jede Einrichtung muss ein Konzept erstellen, das den Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sicherstellt. Hierzu muss eine Risiko-Analyse durchgeführt und sowohl Selbstverpflichtungserklärungen als auch detaillierte Notfall- und Kriseninterventionspläne entwickelt werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte in allen Situationen handlungsfähig sind und den Schutz der Kinder im Fokus behalten.

¹ Dazu gehört bspw. Die „Ombudschaft in der Jugendhilfe Baden-Württemberg“
www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de

3 Umsetzungsformen der Ganztagsförderung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung wird in Baden-Württemberg in drei verschiedenen Einrichtungsformen umgesetzt:

- Horte und Horte an der Schule
- Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft nach § 8b SchG
- Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG

Für jede dieser Einrichtungsformen gelten unterschiedliche Rahmenbedingungen.

3.1 Horte/Horte an der Schule

Horte und Horte an der Schule unterliegen als betriebserlaubnispflichtige Tageseinrichtungen für Kinder der Aufsicht des Landesjugendamtes. Dieses hat in der Arbeitshilfe „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg“ die Mindestrahmenbedingungen für den Betrieb dieser Einrichtungen festgelegt. Die Finanzierung erfolgt durch das Land², die Kommunen und durch Elternbeiträge.

3.2 Betreuungsangebote nach § 8b SchG

Die in § 8b SchG definierten Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft haben keine Betriebserlaubnis und unterstehen der Schulaufsicht. Für diese Einrichtungen gibt es nach wie vor keine Vorgaben von Seiten des Landes, mit Ausnahme der Voraussetzungen, die sich aus der Landesförderung ergeben. Sie müssen allerdings – um rechtsanspruchserfüllend zu sein – den Förderungsauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII erfüllen. Die Finanzierung erfolgt durch die Landesförderung im Rahmen der Förderrichtlinien für die Verlässliche Grundschule und die flexible Nachmittagsbetreuung³, die Kommunen und durch Elternbeiträge.

3.3 Ganztagsbetrieb an Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG

Ganztagsgrundschulen können nach § 4a SchG in der verbindlichen Form (alle Kinder besuchen den Ganztag) oder in der Wahlform (die Kinder wählen jedes Schuljahr von neuem, ob sie den Ganztag besuchen oder nicht) eingerichtet werden. Sie unterliegen der Schulaufsicht. Die Vorgaben für den Ganztagsbetrieb ergeben sich aus dem Schulgesetz, der Ganztagsgrundschulverordnung, der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ und dem „Qualitätsrahmen Ganztagsgrundschule“. Für den Ganztagsbetrieb werden den Ganztagsgrundschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen, die zum Teil monetarisiert werden können. Eine Ausnahme bildet das sogenannte Mittagsband (Mittagessen und ggf. Bewegungspause), für dessen Umsetzung und Finanzierung die Schulträger zuständig sind. Sofern zusätzliches pädagogisches Personal der Kommune oder eines freien Trägers für den Ganztagsbetrieb notwendig ist, wird dieses durch den Schulträger

² Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte

³ Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von – Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule – Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen

finanziert. Für Eltern, deren Kinder die Ganztagsgrundschule besuchen, entstehen mit Ausnahme des Mittagessens keine Kosten.

Vom pädagogischen Personal im Ganztagsbetrieb zu unterscheiden sind stundenweise Angebote von außerschulischen Partnern (z.B. Sportvereine, Musikschulen, Jugendverbände) an Ganztagschulen. Diese können unter anderem über monetarisierte Lehrerwochenstunden finanziert werden. Sie sind nicht Gegenstand dieser Arbeitshilfe.⁴

3.4 Kombinierte Einrichtungsformen

Neben den aufgeführten Einrichtungsformen kommen in der Praxis auch Kombinationen dieser Einrichtungsformen vor. Dabei sind insbesondere zwei Varianten anzutreffen:

3.4.1 Ganztagschule und Betreuungsangebot

Eine Kombination von Ganztagschule und Betreuungsangeboten nach § 8b SchG kann notwendig sein, wenn die Ganztagschule den im GaFöG definierten zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs nicht vollständig abdeckt oder/und wenn an einer Ganztagschule in Wahlform auch ein Betreuungsbedarf für jene Kinder besteht, die nicht den schulischen Ganztags besuchen. Auch hier kann das Personal der Kommune oder des freien Trägers übergreifend im Ganztagsbetrieb der Schule und im Betreuungsangebot eingesetzt werden. Die Ganztagschule ist für die Eltern kostenfrei, für das Betreuungsangebot fallen jedoch Elternbeiträge an.

3.4.2 Hort/Hort an der Schule und Betreuungsangebot

Die Kombination von Hort/Hort an der Schule und Betreuungsangebot nach § 8b SchG ist dort anzutreffen, wo Kinder einen über die Hortzeiten hinaus reichenden Betreuungsbedarf haben oder wo neben einem zeitlich umfangreichen Hortangebot noch der Bedarf an einem zeitlich kürzeren Betreuungsangebot besteht. Das Personal des Trägers kann dabei in beiden Einrichtungsformen eingesetzt werden. Hingegen erfolgt die Abrechnung gegenüber den Eltern in der Regel getrennt nach Hort und Betreuungsangebot.

⁴ Weitere Informationen unter: www.verlässliche-kooperation-bw.de

4 Personalbedarf

4.1 Grundsätze der Personalbemessung

Ausgangspunkt für die folgenden Grundsätze der Personalbemessung in Einrichtungen der Ganztagsförderung sind die Mindestvorgaben des KVJS-Landesjugendamts⁵ für Horte. Als Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen Horte den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Sinne des § 22 SGB VIII. Insofern ist davon auszugehen, dass auch für Betreuungsangebote nach § 8 SchG und für den Ganztagsbetrieb an Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG eine vergleichbare Personalausstattung notwendig ist, um dem Anspruch auf Ganztagsförderung gerecht zu werden. Folglich sollen in allen Einrichtungsformen, in denen der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung umgesetzt wird, bei der Personalbemessung folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Es besteht ein Mindestpersonalschlüssel von 2 Personen auf eine Gruppe von 20 Kindern. In Randzeiten können Gruppen zusammengelegt werden.
2. Sofern pädagogische Nicht-Fachkräfte eingesetzt werden, sollen auf eine Fachkraft nicht mehr als zwei pädagogische Nicht-Fachkräfte kommen (bezogen auf den Stellenumfang). Pädagogische Nicht-Fachkräfte arbeiten immer bei Anwesenheit von mindestens einer Fachkraft.
3. Die Leitung und die stellvertretende Leitung von Horten, Horten an der Schule sowie von Betreuungsangeboten sind pädagogische Fachkräfte. Sofern ein freier Träger Personal für den Ganztagsbetrieb an einer Ganztagschule stellt, sind die Leitung und die stellvertretende Leitung dieses Personals pädagogische Fachkräfte.
4. Der Personaleinsatz wird aus Gründen der Aufsichtspflicht und des Schutzes der Mitarbeiter:innen so gestaltet, dass niemand allein in einer Einrichtung arbeitet – unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder.
5. Auf die Zeit, in der das Personal unmittelbar mit den Kindern arbeitet (= Öffnungszeiten der Einrichtung), werden folgende relative Zeitkontingente hinzugerechnet:
 - 12% Verfügungszeit (Vorbereitung der Arbeit mit den Kindern, Elterngespräche, Absprachen mit Schule, Jugendamt, Kinderarzt, Verwaltung und Dokumentation, ...)⁶
 - 8% Krankheitsvertretung⁷
6. Ergänzend dazu werden – unabhängig vom Beschäftigungsumfang der jeweiligen Person – folgende absolute Zeitkontingente⁸ hinzugerechnet:
 - Zeit für Teamgespräche: 2 Wochenstunden/Person
 - Fortbildung: 1 Wochenstunde/Person im Jahresdurchschnitt⁹

⁵ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Dezernat Jugend/Landesjugendamt (Hrsg.): Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018

⁶ Für Horte sieht der KVJS-Landesjugendamt eine Verfügungszeit von 20% vor, die allerdings auch Zeit für Teamgespräche umfasst, welche hier separat und als absolutes Zeitkontingent zugeschlagen werden.

⁷ Dies entspricht dem Anteil an Krankheitstagen der Anlage „Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit“ zu § 10 Abs. 6 LRV SGB IX.

⁸ Da der Beschäftigungsumfang in Einrichtungen der Ganztagsförderung häufig niedrig (< 50%) ist, würde ein prozentualer Zuschlag für diese Aktivitäten – wie ihn der KVJS-Landesjugendamt in seinen Mindestanforderungen der Personalbemessung vorgibt – zu gering ausfallen.

⁹ Dies entspricht nach Berücksichtigung von Ferienzeiten und Urlaub ca. 40 Stunden bzw. 5 Tage pro Jahr (analog zu § 3 Abs. 1 BzG BW).

- Freistellung für Leitungen: wöchentlich 4 Stunden plus 2 Stunden pro Gruppe¹⁰
7. Sofern pädagogische Nicht-Fachkräfte eingesetzt werden, sind weitere absolute Zeitkontingente einzuplanen:
- Zeit für die Anleitung der pädagogischen Nicht-Fachkräfte durch Fachkräfte: 1 Wochenstunde/Nicht-Fachkraft und anleitender Fachkraft
 - zusätzliche Fortbildungszeiten für pädagogische Nicht-Fachkräfte: 1 Wochenstunde/Person im Jahresdurchschnitt
8. Falls die Einrichtung inklusiv arbeitet und auch Kinder mit besonderen Bedarfen (Erziehungshilfe, sonderpädagogischer Bedarf, Eingliederungshilfe, ...) fördert, sind je nach Konstellation zusätzliche (Fach-)Kräfte oder weitere Zusatzzeiten beim bestehenden Personal zu veranschlagen.¹¹

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird die Personalbemessung für die verschiedenen Einrichtungen anhand von Beispielen dargestellt. Diesen Beispielen liegen neben den oben aufgeführten Grundsätzen folgende weitere Annahmen zugrunde:

- Die angenommenen Öffnungszeiten der Einrichtung richtet sich im Zweifel nach dem maximalen Bedarf der Kinder. So wird etwa in Beispiel 1 eine Öffnungszeit des Hortes ab 12:15 angenommen, so dass den Kindern, die in der 6. Schulstunde keinen Unterricht haben oder deren Unterricht entfällt, eine verlässliche Betreuung zur Verfügung steht.
- Die Lehrerwochenstunden, welche die Ganztagschulen zusätzlich erhalten, werden mit einer Zeitstunde angesetzt.
- Lehrerwochenstunden werden nicht monetarisiert bzw. es steht im Fall der Monetarisierung Personal von außerschulischen Partnern in gleichem Umfang zur Verfügung.

4.2 Hort/Hort an der Schule (Beispiel 1)

Horte und Horte an der Schule müssen als betriebserlaubte Einrichtungen die Mindestvorgaben des KVJS-Landesjugendamts erfüllen. Diese sehen für **Horte** „zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während der Randzeiten“¹² pro Gruppe (20 Kinder) vor. Hinzu kommen 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe in der Woche und acht Prozent Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit.¹³ Für **Horte an der Schule** sind pro Gruppe eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit und eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit einzuplanen.¹⁴ Darüber hinaus erhält die Fachkraft 5 Stunden Verfügungszeit pro Woche und beide Kräfte acht Prozent Ausfallzeit für Fortbildung und Krankheit.¹⁵ Um die mit der Ganztagsförderung verbundenen Leistungen gemäß § 22 SGB VIII zu erbringen und damit den Rechtsanspruch sicher zu erfüllen, empfiehlt es sich, den Personalbedarf über die Mindestanforderungen des KVJS-Landesjugendamts hinaus im Sinne der oben genannten Grundsätze anzupassen.

¹⁰ In Anlehnung an § 1 Abs. 4 KiTaVO.

¹¹ Da sich hier – ausgehend vom Bedarf der Kinder – sehr individuelle Konstellationen ergeben können, wurde dieser Aspekt bei den Beispielen zur Personalbemessung nicht berücksichtigt.

¹² Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Dezernat Jugend/Landesjugendamt (Hrsg.): Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg, Stuttgart, 2018, S. 106

¹³ Ebenda, S. 13

¹⁴ Ebenda, S. 110

¹⁵ Ebenda, S. 13

Beispiel 1 – Halbtagschule mit Hort an der Schule

An die Unterrichtszeiten einer Halbtagsgrundschule ■ schließt das Angebot eines Hortes an der Schule ■ an. Der Hort an der Schule hat täglich von 12:15 bis 17:00 Uhr, also 23,75 Stunden pro Woche geöffnet.



Von den 200 Kindern der Schule besuchen 80 Kinder (4 Gruppen) den Hort. Das Personal besteht aus 4 Fachkräften und 4 Nicht-Fachkräften. Somit ergibt sich pro Woche folgender Personalbedarf:

■ Hort an der Schule (23,75 h)	à 8 Beschäftigte bei 4 Gruppen	190,0 h
Summe Personalbedarf Öffnungszeiten		190,0 h
+ 12% Verfügungszeit		22,8 h
+ 8% Krankheitsvertretung		15,2 h
+ Teamgespräche (2 h)	à 8 Beschäftigte	16,0 h
+ Fortbildung (1 h)	à 8 Beschäftigte	8,0 h
+ Leitungsfreistellung	4 h + 2 h pro Gruppe	12,0 h
+ zusätzliche Fortbildungszeit (1 h)	à 4 Nicht-Fachkräfte	4,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 4 Nicht-Fachkräfte	4,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 1 Fachkraft	1,0 h
Summe Personalbedarf pro Woche		273,0 h

Teilt man den wöchentlichen Personalbedarf von 273,0 Stunden durch die tarifliche Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (TVöD), so ergibt sich für den Hort an der Schule ein Bedarf von 7,000 Vollzeitstellen.

4.3 Betreuungsangebote nach § 8b SchG (Beispiel 2)

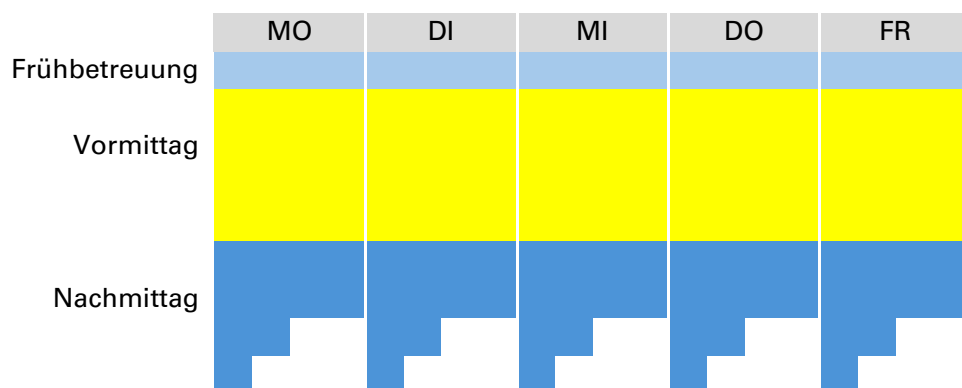
Für Betreuungsangebote nach § 8b SchG gibt es als nicht betriebserlaubte Einrichtungen keine Vorgaben des Landes hinsichtlich der Personalbemessung. Lediglich die Förderrichtlinien für die Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung sehen „eine gesonderte Betreuungskraft“¹⁶ pro Gruppe vor, wobei weder die Gruppengröße noch die Qualifikation der Betreu-

¹⁶ Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von – Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule – Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen, Ziffer 4.1.2

ungskraft definiert ist. Sofern diese Einrichtungen jedoch den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung – also die Förderung gemäß § 22 SGB VIII – erfüllen sollen, ist eine Personalbemessung gemäß den oben genannten Grundsätzen notwendig.

Beispiel 2 – Halbtagschule mit Betreuungsangebot nach § 8b SchG

Ein Betreuungsangebot am Standort einer einzügigen Halbtagsgrundschule hat morgens von 7:30 bis 8:30 Uhr, sowie nachmittags von 12:15 bis 16:00 Uhr geöffnet, wobei die Eltern sowohl die Frühbetreuung als auch die Betreuung am Nachmittag bis 14:00, 15:00 oder 16:00 Uhr nach ihrem individuellen Bedarf buchen können.



An der Frühbetreuung nehmen 80 Kinder (4 Gruppen) teil. 40 Kinder (2 Gruppen) haben die Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr, 20 Kinder (1 Gruppe) die Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr und 20 Kinder (1 Gruppe) die Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr gebucht. Von den 8 beschäftigten Personen sind 3 Fachkräfte und 5 Nicht-Fachkräfte. Somit ergibt sich pro Woche folgender Personalbedarf:

Frühbetreuung (5 h)	à 8 Beschäftigte für 4 Gruppen	40,0 h
Nachmittag bis 14:00 Uhr (8,75 h)	à 4 Beschäftigte für 2 Gruppen	35,0 h
Nachmittag bis 15:00 Uhr (13,75 h)	à 2 Beschäftigte für 1 Gruppen	27,5 h
Nachmittag bis 16:00 Uhr (18,75 h)	à 2 Beschäftigte für 1 Gruppen	37,5 h
Summe Personalbedarf		140,0 h
+ 12% Verfügungszeit		16,8 h
+ 8% Krankheitsvertretung		11,2 h
+ Teamgespräche (2 h)	à 8 Beschäftigte	16,0 h
+ Fortbildung (1 h)	à 8 Beschäftigte	8,0 h
+ Leitungsfreistellung	4 h + 2 h pro Gruppe (4 Gruppen)	12,0 h
+ zusätzliche Fortbildungszeit (1 h)	à 5 Nicht-Fachkräfte	5,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 5 Nicht-Fachkräfte	5,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 1 Fachkraft	1,0 h
Summe Personalbedarf pro Woche		215,0 h

Teilt man den wöchentlichen Personalbedarf von 215,0 Stunden durch die tarifliche Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (TVöD), so ergibt sich für das Betreuungsangebot ein Bedarf von 5,513 Vollzeitstellen. Für dieses Beispiel liegt eine exemplarische Kostenrechnung vor (→ Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 2, S. 21).

4.4 Ganztagsbetrieb an Ganztagssschulen nach § 4a SchG (Beispiel 3)

Für den Ganztagsbetrieb erhalten die Grundschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden.¹⁷ Die Kommune bzw. ein von ihr beauftragter freier Träger stellt Personal für das sogenannte Mittagsband (Mittagessen und Bewegungsangebot). Darüber hinaus kann weiteres Personal für den Ganztagsbetrieb außerhalb des Mittagsbands eingesetzt werden, um die im Qualitätsrahmen Ganztagssschule vorgegebenen Standards zu erfüllen: „Schülerinnen und Schüler werden, ausgehend von ihrem Lernstand, sowohl im Unterricht als auch im erweiterten Lernzeitangebot der Ganztagssschule, individuell und ganzheitlich gefördert.“¹⁸

Von den zusätzlichen Lehrerwochenstunden abgesehen, gibt es für Ganztagssschulen keine Vorgaben des Landes, was die Personalbemessung betrifft. Um eine individuelle Förderung im Sinne der Standards des Qualitätsrahmens Ganztagssschule bzw. im Sinne von § 22 SGB VIII zu gewährleisten, empfiehlt es sich jedoch, für das Mittagsband und die zusätzlichen Zeiten des Ganztagsbetriebs die Personalbemessung entsprechend der oben genannten Grundsätze durchzuführen, wobei hier die zusätzlichen Lehrerwochenstunden¹⁹ einbezogen werden können.

Beispiel 3a – Ganztagssschule 5x8 Stunden

Eine Ganztagsgrundschule in Wahlform führt an allen Wochentagen einen Ganztagsbetrieb von 8 Stunden durch, wodurch die Schule den Rechtsanspruch an Schultagen zeitlich in vollem Umfang erfüllt.

	MO	DI	MI	DO	FR
Vormittag	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
Mittagsband	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■
Nachmittag	■	■	■	■	■
	■	■	■	■	■

Dabei wechseln sich im Sinne der Rhythmisierung²⁰ am Vor- und Nachmittag der eigentliche Unterricht ■ (nach Kontingenzstundentafel) und erweiterte Lernzeitangebote ■ ab – unterbrochen durch das Mittagsband ■.

Somit ergibt sich ein Ganztagsbetrieb von insgesamt 40 Zeitstunden pro Woche. Von dieser Zeit entfallen im Schnitt 19,125 Stunden (= 25,5 Unterrichtseinheiten) pro Woche auf den Unterricht gemäß der Kontingenzstundentafel für Grundschulen. Weitere 3,75 Zeitstunden entfallen auf die

¹⁷ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen, Ziffer 3.6

¹⁸ Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Hrsg.): Qualitätsrahmen Ganztagssschule Baden-Württemberg, Stuttgart 2019, S. 20

¹⁹ Eine Lehrerwochenstunde wird hier mit einer Zeitstunde gleichgesetzt. Sofern Lehrerwochenstunden monetarisiert werden, wird für das Berechnungsbeispiel vorausgesetzt, dass eine Lehrerwochenstunde durch eine Arbeitszeitstunde eine Nicht-Lehrkraft ersetzt wird.

²⁰ Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Hrsg.): Qualitätsrahmen Ganztagssschule Baden-Württemberg, Stuttgart 2019, S. 14

Pausen am Vormittag sowie 5 Stunden für das einstündige Mittagsband. Somit verbleiben 12,125 (= 40,0 h - 19,125 h - 3,75 h - 5 h) Zeitstunden als zusätzliche, durch die erweiterten Lernzeitangebote abzudeckende Zeiten.

Von insgesamt 300 Kindern der Schule nehmen 240 am Ganztag teil, was eine Zuweisung von 150 Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb der Schule zur Folge hat.²¹ Diese 240 Kinder werden im Mittagsband und in den erweiterten Lernzeitangeboten in 12 Gruppen zu 20 Kindern gefördert. Von den 24 Beschäftigten des freien Trägers sind 8 Fachkräfte und 16 Nicht-Fachkräfte. Für den Ganztagsbetrieb, der über die reine Unterrichtszeit der Kontingenzstundentafel und die Pausen am Vormittag hinausgeht, ergibt sich dadurch folgender Personalbedarf:

■ Mittagsband für 240 Kinder (5 h)	à 24 Beschäftigte für 12 Gruppen	120,0 h
■ erweiterte Lernzeitangebote (12,125 h)	à 24 Beschäftigte für 12 Gruppen	291,0 h
abzgl. 150 Lehrerwochenstunden		-150,0 h
Summe Personalbedarf Öffnungszeiten beim freien Träger		261,0 h
+ 12% Verfügungszeit		31,3 h
+ 8% Krankheitsvertretung		20,9 h
+ Teamgespräche (2 h)	à 24 Beschäftigte	48,0 h
+ Fortbildung (1 h)	à 24 Beschäftigte	24,0 h
+ Leitungsfreistellung (4 h)	+ 2 h pro Gruppe (12 Gruppen)	28,0 h
+ zusätzliche Fortbildungszeit (1 h)	à 16 Nicht-Fachkräfte	16,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 16 Nicht-Fachkräfte	16,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 1 Fachkraft	1,0 h
Summe Personalbedarf pro Woche		446,2 h

Teilt man den wöchentlichen Personalbedarf von 446,2 Stunden durch die tarifliche Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (TVöD), so ergibt sich für die Ganztagschule ein Bedarf von 11,441 Vollzeitstellen beim freien Träger.

Beispiel 3b – Ganztagschule 5x8 Stunden mit zusätzlichem Personal

Um eine individuelle und ganzheitliche Förderung im Sinne der Standards des Qualitätsrahmens Ganztagschule bzw. im Sinne von § 22 SGB VIII zu gewährleisten, kann es notwendig sein, dass der Schulträger der Schule zusätzliches Personal für die Unterrichtszeit zur Verfügung stellt. Im folgenden Beispiel wird – ausgehend von Beispiel 3a – angenommen, dass während der Unterrichtszeit ■ jeder Schulklasse für eine Unterrichtsstunde pro Tag pädagogisches Personal des freien Trägers zur Unterstützung der Förderung im Unterricht zur Verfügung gestellt wird. Somit ergibt sich ein weiterer Personalbedarf von 3,75 Zeitstunden pro Woche und Schulklasse.

²¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen, Ziffer 3

■ Mittagsband für 240 Kinder (5 h)	à 24 Beschäftigte für 12 Gruppen	120,0 h
■ erweiterte Lernzeitangebote (12,125 h)	à 24 Beschäftigte für 12 Gruppen	291,0 h
■ päd. Personal für Unterrichtszeit (3,75 h)	à 12 Beschäftigte für 12 Klassen	45,0 h
abzgl. 150 Lehrerwochenstunden		- 150,0 h
Summe Personalbedarf beim freien Träger		306,0 h
+ 12% Verfügungszeit		36,7 h
+ 8% Krankheitsvertretung		24,5 h
+ Teamgespräche (2 h)	à 24 Beschäftigte	48,0 h
+ Fortbildung (1 h)	à 24 Beschäftigte	24,0 h
+ Leitungsfreistellung (4 h)	+ 2 h pro Gruppe (12 Gruppen)	28,0 h
+ zusätzliche Fortbildungszeit (1 h)	à 16 Nicht-Fachkräfte	16,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 16 Nicht-Fachkräfte	16,0 h
+ Anleitungszeit (1 h)	à 1 Fachkraft	1,0 h
Summe Personalbedarf pro Woche		500,2 h

In diesem Fall ergibt sich ein Gesamtpersonalbedarf von 500,2 Stunden pro Woche bzw. 12,826 Vollzeitstellen beim freien Träger.

4.5 Ganztagschule und Betreuungsangebot (Beispiel 4)

Obwohl seit dem Schuljahr 2025/26 Ganztagschulen auch an fünf Tagen einen Ganztagsbetrieb im Umfang von acht Stunden umsetzen und so den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung während der Schultage zeitlich vollständig abdecken können, macht die überwiegende Mehrheit der Ganztagsgrundschulen davon keinen Gebrauch und bietet einen kürzeren Ganztagsbetrieb an. Daher müssen Schulträger bzw. von ihnen beauftragte freie Träger ergänzende Betreuungsangebote vorhalten, um den Rechtsanspruch zeitlich vollständig zu erfüllen.

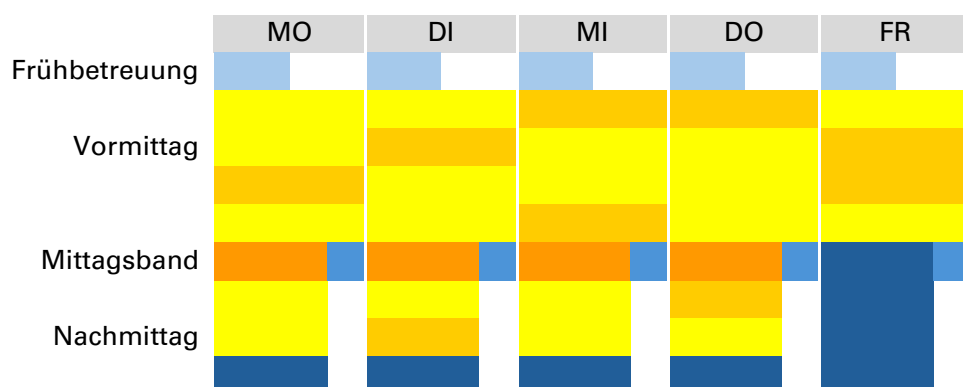
Beispiel 4 – Ganztagschule 4x7 Stunden + Betreuungsangebot nach § 8b SchG

Eine Ganztagsgrundschule in Wahlform führt an 4 Wochentagen einen Ganztagsbetrieb von 7 Stunden durch. Dabei wechseln sich im Sinne der Rhythmisierung²² für jene Kinder, die den schulischen Ganztags besuchen, am Vor- und Nachmittag der eigentliche Unterricht ■ (nach Kontingenzstundentafel) und erweiterte Lernzeitangebote ■ ab – unterbrochen durch das Mittagsband ■. Um den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs von 5 x 8 Stunden pro Woche abzudecken, stellt der Schulträger für diese Kinder von Montag bis Donnerstag noch eine zusätzliche Ganztagsförderung von einer Stunde, am Freitag von vier Stunden zur Verfügung ■. Kinder, die nicht den schulischen Ganztags besuchen, können täglich zwischen 13:00 und 14:00 Uhr – zeitgleich mit dem Mittagsband im schulischen Ganztags – eine kurze Nachmittagsbetreuung ■ in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können alle Kinder der Schule an einer halbstündigen Frühbetreuung ■ vor dem Unterrichtsbeginn teilnehmen.

Somit ergibt sich ein schulischer Ganztagsbetrieb von insgesamt 33 Zeitstunden pro Woche. Von dieser Zeit entfallen im Schnitt 25,5 Unterrichtseinheiten pro Woche (= 19,125 Zeitstunden) auf den Unterricht gemäß der Kontingenzstundentafel ■ für Grundschulen. Weitere 3,75 Zeitstunden entfallen auf die Pausen am Vormittag sowie 4 Stunden für das einstündige Mittagsband ■. So-

²² Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Hrsg.): Qualitätsrahmen Ganztagschule Baden-Württemberg, Stuttgart 2019, S. 14

mit verbleiben 6,125 Zeitstunden für erweiterte Lernzeitangebote im schulischen Ganztagsbetrieb ■. Zu den 33 Stunden des schulischen Ganztagsbetriebs ■/■/■ müssen weitere 7 Stunden Ganztagsförderung ■ hinzukommen, um den Rechtsanspruch von 40 Stunden pro Woche abzudecken.



Die Schule hat insgesamt 300 Kinder. Davon nehmen 180 die halbstündige Frühbetreuung ■ wahr. 200 Kinder besuchen den schulischen Ganztagsbetrieb ■/■/■, wofür die Schule 64 zusätzliche Lehrerwochenstunden erhält. Unter diesen Ganztagskindern nehmen wiederum 120 Kinder die zusätzliche Ganztagsförderung ■ in Anspruch. Darüber hinaus besuchen von jenen 100 Kindern, die nicht den schulischen Ganztagsbetrieb besuchen, 60 Kinder die kurze Nachmittagsbetreuung ■. Da während des Mittagsbandes und der gleichzeitig stattfindenden kurzen Nachmittagsbetreuung insgesamt 13 Gruppen zu betreuen sind, sind 26 beschäftigte Personen notwendig, von den 9 Fachkräfte und 17 Nicht-Fachkräfte sind. Somit ergibt sich insgesamt folgender Personalbedarf:

■ Frühbetreuung (2,5 h)	à 18 Beschäftigte für 9 Gruppen	45,0 h
■ Mittagsband für 200 Kinder (4 h)	à 20 Beschäftigte für 10 Gruppen	80,0 h
■ zusätzlicher Ganztagsbetrieb (6,125 h)	à 20 Beschäftigte für 10 Gruppen	122,5 h
■ zusätzliche Ganztagsförderung (7 h)	à 12 Beschäftigte für 6 Gruppen	84,0 h
■ Nachmittagsbetreuung (5 h)	à 6 Beschäftigte für 3 Gruppen	30,0 h
abzgl. 64 Lehrerwochenstunden		- 64,0 h
<hr/>		
Summe Personalbedarf beim freien Träger		297,5 h
12% Verfügungszeit		35,7 h
8% Krankheitsvertretung		23,8 h
Teamgespräche (2 h)	à 26 Beschäftigte	52,0 h
Fortbildung (1 h)	à 26 Beschäftigte	26,0 h
Leitungsfreistellung (4 h)	+ 2 h pro Gruppe (13 Gruppen)	30,0 h
zusätzliche Fortbildungszeit (1 h)	à 17 Nicht-Fachkräfte	17,0 h
Anleitungszeit (1 h)	à 17 Nicht-Fachkräfte	17,0 h
Anleitungszeit (1 h)	à 1 Fachkraft	1,0 h
Summe Personalbedarf pro Woche		500,0 h

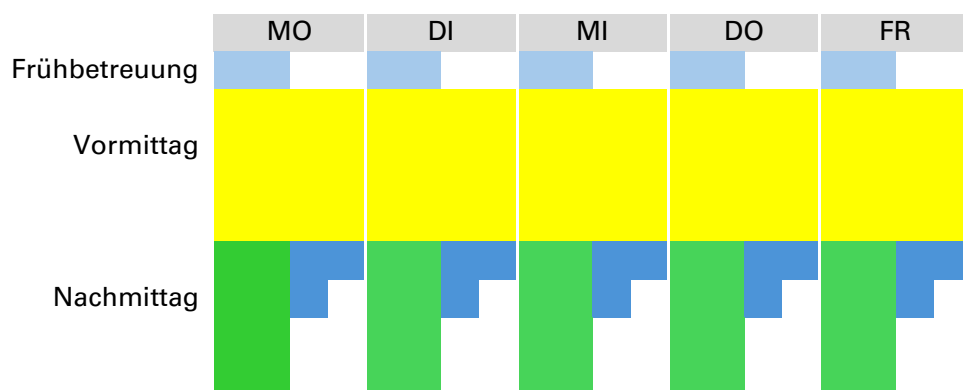
Teilt man den wöchentlichen Personalbedarf von 500,0 Stunden durch die tarifliche Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (TVöD), so ergibt sich für die Ganztagschule und die ergänzenden Betreuungsangebote ein Bedarf von 12,821 Vollzeitstellen beim freien Träger. Für dieses Beispiel wird unten eine exemplarische Kostenrechnung vorgenommen (→ Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 4, S. 21).

4.6 Hort und Betreuungsangebot (Beispiel 5)

Mit 25 Stunden Öffnungszeiten decken Horte bzw. Horte an der Schule einen vergleichsweise großen Betreuungsumfang ab. Da nicht alle Kinder einen solch großen Betreuungsbedarf haben, werden klassische Horte häufig noch durch kürzere Betreuungsangebote ergänzt. Gleichzeitig besteht vor Ort oftmals noch ein Betreuungsbedarf für die Zeit vor Unterrichtsbeginn, den Horte mitunter nicht abdecken.

Beispiel 5 – Halbtagschule mit Hort + Betreuungsangebot

An einer Halbtagschule steht am Nachmittag ein Hortangebot von 12:15 bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Kinder mit einem geringeren Betreuungsbedarf können ein Nachmittagsangebot wahlweise bis 14:00 oder 15:00 Uhr in Anspruch nehmen. Darüber hinaus steht allen Kindern eine Frühbetreuung zwischen 7:30 und 8:30 Uhr offen.



Von den insgesamt 300 Kindern der Schule nutzen 120 Kinder den Hort, 60 Kinder das Nachmittagsangebot bis 14:00 Uhr und 40 das Nachmittagsangebot bis 15:00 Uhr. 160 Kinder besuchen die Frühbetreuung. Da nachmittags bis zu 11 Gruppen gleichzeitig zu betreuen sind, sind 22 beschäftigte Personen notwendig, davon 16 Fachkräfte und 6 Nicht-Fachkräfte. Somit ergibt sich insgesamt folgender Personalbedarf:

Frühbetreuung (5 h)	à 16 Beschäftigte für 8 Gruppen	80,0 h
Öffnungszeiten Hort (23,75 h)	à 12 Beschäftigte für 6 Gruppen	285,0 h
Nachmittags bis 14:00 Uhr (5 h)	à 6 Beschäftigte für 3 Gruppen	30,0 h
Nachmittags bis 15:00 Uhr (10 h)	à 4 Beschäftigte für 2 Gruppen	40,0 h
Summe Personalbedarf beim freien Träger		435,0 h
12% Verfügungszeit		52,2 h
8% Krankheitsvertretung		34,8 h
Teamgespräche (2 h)	à 22 Beschäftigte	44,0 h
Fortbildung (1 h)	à 22 Beschäftigte	22,0 h
Leitungsfreistellung (4 h)	+ 2 h pro Gruppe (11 Gruppen)	26,0 h
zusätzliche Fortbildungszeit (1 h)	à 6 Nicht-Fachkräfte	6,0 h
Anleitungszeit (1 h)	à 6 Nicht-Fachkräfte	6,0 h
Anleitungszeit (1 h)	à 1 Fachkraft	1,0 h
Summe Personalbedarf pro Woche		627,0 h

Teilt man den wöchentlich notwendigen Personalbedarf von 627,0 Stunden durch die tarifliche Wochenarbeitszeit von 39 Stunden (TVöD), so ergibt sich für den Hort und das Betreuungsangebot ein Bedarf von 16,077 Vollzeitstellen beim freien Träger. Für dieses Beispiel wird unten eine exemplarische Kostenrechnung vorgenommen (→ Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 5, S. 21).

4.7 Ferienangebote

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung besteht nicht nur während der Schultage, sondern an allen Werktagen einschließlich der Ferien. Baden-Württemberg hat die im GaFöG vorgesehene Option genutzt und in § 8c SchG eine Schließzeit von 20 Tagen pro Jahr festgelegt. Diese Schließtage müssen in den Schulferien (einschließlich der beweglichen Ferientage) liegen und werden vor Ort abgestimmt.

Die Ganztagsförderung während der Ferien erfolgt nicht durch die Ganztagschulen, sondern kann nur durch Horte, Horte an der Schule und Betreuungsangebote nach § 8b SchG geleistet werden. Darüber hinaus sind Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII während der Schulferien rechtsanspruchserfüllend, sofern diese von einem öffentlichen Träger oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Gleichwohl müssen Horte, Horte an der Schule und Betreuungsangebote nach § 8b SchG nicht zwingend eine Ganztagsförderung während der Ferien anbieten und es besteht insbesondere keine Verpflichtung, an allen Werktagen des Jahres mit Ausnahme der in § 8c SchG festgelegten 20 Schließtage eine Ganztagsförderung vorzuhalten. Horte und Horte an der Schule haben häufig eine Schließzeit von sechs Wochen, was mit der Anzahl der Urlaubstage des Personals übereinstimmt. Sofern die Anzahl der Schließtage kleiner ist als die Anzahl der Urlaubstage, wird der Einsatz von zusätzlichen Personen notwendig. Insofern sollten Träger von Einrichtungen der Ganztagsförderung prüfen, ob eine nur zwanzigtägige Schließzeit mit Blick auf den elterlichen Bedarf überhaupt notwendig ist bzw. ob sie sich durch Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen vermeiden lässt.

Bei der Kalkulation eines Ferienangebotes sind drei Varianten denkbar:

1. Das Ferienangebot wird mit demselben Beschäftigungsumfang des Personals des freien Trägers bestritten, wie er während der Schulwochen zur Verfügung steht.
2. Der Beschäftigungsumfang des Personals des freien Trägers wird für das Ferienangebot erweitert.
3. Der freie Träger stellt zusätzliches Personal für die Ferienangebote ein.

Diese Varianten werden nachfolgend beispielhaft ausgeführt. In der Praxis sind selbstverständlich auch Kombinationen dieser drei Maßnahmen vorstellbar.

In allen Fällen gilt jedoch, dass sich die maximale Anzahl der betreuten Kinder bzw. Gruppen immer durch die Zahl der verfügbaren beschäftigten Personen ergibt, da pro Gruppe immer zwei Personen vorzusehen sind.

4.7.1 Ferienangebote mit vorhandenem Beschäftigungsumfang des Personals

In diesem Fall wird angenommen, dass das Personal in den Ferienwochen dieselbe Anzahl von Stunden arbeitet wie in den Schulwochen, allerdings ggf. zu anderen Uhrzeiten, so dass 40 Betreuungsstunden pro Woche abgedeckt werden können.

Beispiel 4.1 – Ferienangebot an einer Ganztagschule

Im Beispiel 4 steht dem freien Träger pro Woche ein Personalvolumen von 297,5 Stunden für die eigentliche Betreuungszeit zur Verfügung. Bei einer Öffnungszeit von 40 Stunden pro Woche in den Ferien bedeutet dies einen Personalbedarf von 80 Stunden pro Gruppe. Somit ergibt sich die Möglichkeit, mit den 297,5 Stunden 3,7 Gruppen bzw. – bei einer Gruppengröße von 20 Kindern – 74 Kinder ganztags zu betreuen.

Beispiel 5.1 – Ferienangebot an einer Halbtagschule

Ausgehend vom Beispiel 5 wird angenommen, dass der freie Träger über ein wöchentliches Personalvolumen von 435,0 Stunden für die eigentliche Betreuungszeit verfügt. Damit ließen sich 5,4 Gruppen mit 108 Kindern ganztags in den Ferien betreuen.

Die Beispiele zeigen, dass mit dem vorhandenen Personal – insbesondere bei der Ganztagschule – in den Ferien nur eine wesentlich geringere Zahl von Kindern versorgt werden kann als während der Schulwochen. Sofern nicht alle Kinder den vollen Umfang von 40 Stunden in Anspruch nehmen, können entsprechend mehr Kinder an dem Ferienangebot teilnehmen.

4.7.2 Ferienangebote mit erweitertem Beschäftigungsumfang des Personals

Die Beschäftigungsumfänge des Personals der freien Träger in der Ganztagsförderung liegen in aller Regel nicht bei 100%. Vielmehr liegt die Zahl der beschäftigten Personen zumeist deutlich über den für den Betrieb insgesamt notwendigen Vollzeitstellen. Sofern man annimmt, dass das Personal in den Ferien seinen individuellen Beschäftigungsumfang auf jeweils 100% erhöht, kann die Zahl der betreuten Kinder entsprechend erhöht werden.

Beispiel 4.2 – Ferienangebot an einer Ganztagschule

Im Beispiel 4 sind 26 Personen auf 12,821 Vollzeitstellen beschäftigt. Dies entspricht einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von 49% einer Vollzeitstelle. Würden alle beschäftigten Personen während der Ferienzeiten ihren Beschäftigungsumfang auf 100% (= 26 Vollzeitstellen) erhöhen, so stünden insgesamt 1.014 Arbeitsstunden zur Verfügung. Von diesen müssen – wie während der Schulwochen – zunächst 137 Stunden für Teamgespräche, Fortbildung, Leistungszeit und Anleitung abgezogen werden. Von den verbleibenden 877 Stunden sind anschließend Verfügungszeit (12% bzw. 88 h) und Krankheitsvertretung (8% bzw. 59 h) abzuziehen.²³ Somit verbleiben 730 Stunden für die eigentliche Betreuung der Kinder. Bei einer angenommenen Öffnungszeit von 40 Stunden pro Woche in den Ferien und einem Personalbedarf von 80 Stunden pro Gruppe ergibt sich die Möglichkeit, mit diesen 730 Stunden 9,1 Gruppen bzw. – bei einer Gruppengröße von 20 Kindern – 182 Kinder zu betreuen.

Beispiel 5.2 – Ferienangebot an einer Halbtagschule

In Beispiel 5 stehen 22 Personen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt 16,077 Vollzeitstellen zur Verfügung, was einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von 73% entspricht. Bei einem auf 100% erhöhten Beschäftigungsumfang ergeben sich pro Woche 858 Arbeitsstunden. Von diesen sind wie 105 Stunden für Teamgespräche, Fortbildung, Leistungszeit

²³ Da Verfügungszeit und Krankheitsvertretung in den Beispielen auf die Zeit für die eigentliche Betreuungsarbeit mit den Kindern (=100%) zugeschlagen werden, entsprechen die 877 Stunden im Beispiel den 120% nach Zuschlag von Verfügungszeit und Krankheitsvertretung. Demensprechend sich die 12% bzw. 8% für Verfügungszeit und Krankheitsvertretung nicht von 100%, sondern von 120% abzuziehen.

und Anleitung abzuziehen. Die verbleibenden 753 Stunden verteilen sich dann auf Verfügungszeit (12% bzw. 75 h), Krankheitsvertretung (8% bzw. 50 h) sowie die Betreuung der Kinder (628 h). Mit 628 Stunden lassen sich 7,85 Gruppen bzw. 157 Kinder an 40 Stunden pro Woche betreuen.

Auch hier könnte sich die Zahl der betreuten Kinder erhöhen, wenn nicht alle Kinder die vollen 40 Stunden in Anspruch nehmen.

4.7.3 Ferienangebote mit zusätzlich eingestelltem Personal

Um die Zahl der Betreuungsplätze in den Ferienwochen zu erhöhen, kann der freie Träger in dieser Zeit zusätzliches Personal einstellen. In den folgenden beiden Beispielen wird angenommen, dass der Beschäftigungsumfang des bereits vorhandenen Personals derselbe ist, wie während der Schulwochen.

Beispiel 4.3 – Ferienangebot an einer Ganztagschule

Dem freien Träger aus Beispiel 4 steht pro Woche ein Personalvolumen seiner 26 Beschäftigten von 297,5 Stunden für die eigentliche Betreuungszeit zur Verfügung. Ergänzend dazu stellt er für die Ferienwochen 12 Personen in Vollzeit ein, was einer zusätzlichen Arbeitszeit von 468 Stunden entspricht. 15% dieser zusätzlichen Zeit (70,2 h) wird dabei pauschal für Teambesprechungen, Anleitung und Verfügungszeit abgezogen. Somit verbleiben beim bestehenden und neu eingestellten Personal insgesamt 695,3 h (297,5 + 397,8 h) für die eigentliche Betreuungszeit. Damit lassen sich bei einer Öffnungszeit von 40 Stunden pro Woche 8,7 Gruppen bzw. 174 Kinder betreuen.

Beispiel 5.3 – Ferienangebot an einer Halbtagschule

Ausgehend vom Beispiel 5 wird angenommen, dass der freie Träger bei 22 beschäftigten Personen über ein wöchentliches Personalvolumen von 435 Stunden für die eigentliche Betreuungszeit verfügt. Weitere 5 Personen stellt er in Vollzeit für die Ferienwochen ein. Von den zusätzlichen 195 Stunden entfallen 15% (29,3 h) auf Teambesprechungen, Anleitung und Verfügungszeit, so dass insgesamt 600,7 (435 + 135,7 h) Stunden für die eigentliche Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Bei einer Öffnungszeit von 40 Stunden pro Woche entspricht dies 7,5 Gruppen bzw. 150 Kindern.

4.8 Personalbedarf im Jahresverlauf

Der Personalbedarf im Jahresverlauf ergibt sich aus dem Bedarf während der Schulzeiten und dem Bedarf in den Ferienzeiten. Sofern der Beschäftigungsumfang des Personals in den Ferien angepasst oder weiteres Personal eingestellt wird, muss der Gesamtpersonalbedarf unter Berücksichtigung von Schul- und Ferienzeiten bestimmt werden.

5 Beispielhafte Kostenrechnung

Die freien Träger sollten mit der Kommune bzw. dem Kostenträger eine Vereinbarung über die Leistungen und Kosten der Einrichtung der Ganztagsförderung abschließen. Die Leistungsvereinbarung sollte unter anderem folgende Leistungsmerkmale beinhalten:

- Art der Einrichtung (Hort, Hort an der Schule, Betreuungsangebot nach § 8b SchG, pädagogisches Personal an Ganztagschulen nach § 4a SchG)
- Öffnungszeiten und Schließtage
- maximale Anzahl der geförderten Kinder, ggf. differenziert nach Wochentagen und Uhrzeiten bzw. nach Schul- und Ferientagen
- Umfang und Qualifikation des eingesetzten Personals

Die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen, wie ausgehend von diesen Leistungsmerkmalen die Kosten für eine Einrichtung der Ganztagsförderung bestimmt werden können.

5.1 Ausgangsannahmen für die Berechnungsbeispiele

Im folgenden Abschnitt sollen für drei typische Angebotskonstellationen (Beispiele 2, 4 und 5) die Kosten für den Personaleinsatz (zuzüglich der Gemein- und Sachkosten) beispielhaft berechnet werden. Dem liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Die Einrichtung hat eine Leitung, die je nach Größe der Einrichtung in die entsprechende Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert ist.
- Bei der stellvertretenden Leitung handelt es sich um eine:n Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in, die mit S12 eingruppiert ist.
- Fachkräfte sind zwischen den Entgeltgruppen TVöD SuE S 8a (Erzieher:in) und S 12 (Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in) eingruppiert.
- Nicht-Fachkräfte sind in der Entgeltgruppe TVöD SuE S 4 eingruppiert.
- Für die Gehaltskosten werden die jährlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten (inklusive SuE-Zulage, Leistungsentgelt, Jahressonderzahlung etc.) für eine Person der mittleren Erfahrungsstufe (Stufe 3) angenommen.²⁴ Dies sind (Stand 5/2026) für
 - S 18: 93.227 €
 - S 15: 83.542 €
 - S 12: 81.808 €
 - S 8a: 70.539 €
 - S 4: 65.740 €
- Den Gehaltskosten werden 20% bis 30% für Gemein- und Sachkosten (Dienst- und Fachaufsicht durch den Träger, Personalverwaltung, IT, Material etc.) zugeschlagen.
- In den Ferienzeiten steht das Personal im selben Umfang wie in den Schulwochen zur Verfügung, mit Ausnahme von 30 Urlaubstagen/Schließtagen (→ Ferienangebote mit vorhandenem Beschäftigungsumfang des Personals, S. 17).

Hierbei handelt es sich um idealtypische Annahmen, denen keine Einrichtung exakt entsprechen wird. Abweichungen gegenüber dem Rechenmodell können sich in der Praxis durch

²⁴ Alternativ können die Kostenansätze der KGSt ([Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement](#)) herangezogen werden.

- die Größe der Einrichtung und damit der Eingruppierung der Leitung,
- die Zusammensetzung der Fachkräfte mit Blick auf die verschiedenen Entgeltgruppen,
- andere Erfahrungsstufen beim eingesetzten Personal,
- eine andere Gemein- und Sachkostenstruktur,
- durch erweiterte Stellenumfänge bzw. spezifisch qualifiziertes Personal bei inklusiver Ausrichtung der Einrichtung oder
- durch erweiterte Stellenumfänge bzw. zusätzliches Personal in den Ferien ergeben.

Insofern bleibt es in der Verantwortung des freien Trägers bei der Leistungsvereinbarung mit der Kommune seine eigene tatsächliche Kostenstruktur zugrunde zu legen.

5.2 Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 2

An einer einzügigen Halbtagsgrundschule besteht eine Früh- sowie Nachmittagsbetreuung, in der bis zu 80 Kinder gefördert werden. Das Team besteht aus 8 Personen auf 5,53 Vollzeitstellen (VZS).

1 Leitung (S 15) mit 1,0 VZS	83.542 €
1 Stellvertretende Leitung (S 12) mit 0,8 VZS	65.447 €
1 Fachkraft (S 8a) mit 0,8 VZS	56.431 €
5 Nicht-Fachkräfte (S4) mit zusammen 2,93 VZS	192.618 €
Summe Personalkosten	398.038 €
Gesamtkosten bei 20% Gemein- und Sachkostenzuschlag	477.645 €
Gesamtkosten bei 30% Gemein- und Sachkostenzuschlag	517.450 €

5.3 Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 4

An einer Ganztagschule stellt der freie Träger Personal im schulischen Ganztag incl. Mittagsband sowie für eine zusätzliche Früh- und Nachmittagsbetreuung. Insgesamt sind bis zu 260 Kinder gleichzeitig in den verschiedenen Angeboten anwesend. Das Team besteht aus 26 Personen auf 12,821 Vollzeitstellen (VZS).

1 Leitung (S 18) mit 1,0 VZS	93.227 €
1 Stellvertretende Leitung (S 12) mit 1,0 VZS	83.542 €
7 Fachkräfte (S 8a) mit zusammen 3,156 VZS	222.621 €
17 Nicht-Fachkräfte (S4) mit zusammen 7,665 VZS	503.897 €
Summe Personalkosten	903.287 €
Gesamtkosten bei 20% Gemein- und Sachkostenzuschlag	1.083.944 €
Gesamtkosten bei 30% Gemein- und Sachkostenzuschlag	1.174.273 €

5.4 Beispielhafte Berechnung der Kosten des Beispiels 5

An einer Halbtagschule steht am Nachmittag ein Hortangebot zur Verfügung. Kinder mit einem geringeren Betreuungsbedarf können ein kürzeres Nachmittagsangebot in Anspruch nehmen. Darüber hinaus steht allen Kindern der Schule eine Frühbetreuung zur Verfügung. Insgesamt sind bis zu 220 Kinder gleichzeitig in der Einrichtung. Das Team besteht aus 22 Personen auf 16,077 Vollzeitstellen (VZS).

1 Leitung (S 18) mit 1,0 VZS	93.227 €
1 Stellvertretende Leitung (S 12) mit 1,0 VZS	83.542 €
16 Fachkräfte (S 8a) mit zusammen 11,261 VZS	794.340 €
4 Nicht-Fachkräfte (S4) mit zusammen 4,926 VZS	323.835 €
<hr/> Summe Personalkosten	<hr/> 1.293.210 €
Gesamtkosten bei 20% Gemein- und Sachkostenzuschlag	1.551.852 €
Gesamtkosten bei 30% Gemein- und Sachkostenzuschlag	1.681.173 €

Impressum

Herausgeber:

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

www.liga-bw.de

Autorinnen:

Ausschuss Kinder, Jugend, Familie
Unterausschuss Schule und Ganzttag

Ansprechpersonen bei den Mitgliedsverbänden

AWO Württemberg:

Laura Streitbürger, streitbuerger@awo-wuerttemberg.de

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Sprecher des Unterausschusses):

Dr. Markus Mayer, mayer@caritas-dicv-fr.de

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Dr. Maria Hackl, hackl@caritas-dicvrs.de

Der Paritätische Baden-Württemberg:

Kerstin Hahn, hahn@paritaet-bw.de

Diakonisches Werk Baden

Elena Rensch, erensch@diakonie-baden.de

Diakonisches Werk Württemberg

David Nausner, nausner.d@diakonie-wuerttemberg.de

Herausgegeben:

Mai 2026

